

ENTWURF**Satzung**

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2006 vom (Hebesatz-Satzung)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), § 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010), berichtigt am 22.06.1999 (BGBl. I S. 1491), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am folgende Hebesatz-Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 210 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |

<u>Gewerbesteuer</u> auf	420 v. H.
--------------------------	-----------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatz-Satzung der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, d.

Bürgermeister